

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER FREIEN WERBEFLÄCHEN, OBJEKT VORDEM LINZERTOR 3, DURCH GEMEINNÜTZIGE VEREINE/ORGANISATIONEN

**DI Wilhelm Flatz, geb. 04.03.1966, Unternehmensberater und Organisationsentwickler,
Vor dem Linzertor 3, 4070 Eferding**

als Vermieter - im Folgenden kurz vermietende Partei genannt - einerseits
und

Vereinsname:

**Adresse
Ansprechpartner
Zeichnungsberechtigte:**

als Mieter - im Folgenden kurz mietende Partei genannt - andererseits, wie folgt:

§ 1. Mietgegenstand

Der Mietgegenstand liegt im Hauses Vor dem Linzertor 3, 4070 Eferding

Der Mietgegenstand sind max. 2 Werbeflächen am Zaun des Hause 4070 Eferding, Vor dem Linzertor 3, Der Mietgegenstand sind derzeit max. Werbeflächen auf max. 2 Metalltafeln mit einer Nutzfläche von je 95 x 165 cm. Sie sind am Zaun montiert und sind ausgerichtet Richtung Straße B 129, Ludlgasse. bzw. Richtung Straße Schieferplatz.

Vom Bestandrecht umfasst ist nur der Mietgegenstandes, nicht jedoch die Außenfläche der Liegenschaft oder sonstige Teile des Hauses, Dachbodens, Kellers, Hofes oder der Einfahrt.

Etwaige nach Übergabe des Mietgegenstandes hervorkommende Mängel, die dessen Brauchbarkeit beeinträchtigen, sind der vermietenden Partei bzw. deren Vertreter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die mietende Partei wird auf ihr eigenes Risiko und auf ihre eigenen Kosten die erforderlichen

behördlichen Bewilligungen einholen.

§ 2. Beginn und Dauer

Das Mietverhältnis dauert maximale 6 Wochen.

Für die bei der Räumung oder Rückgabe des Mietgegenstandes im Mietgegenstand zurückgelassenen Gegenstände ermächtigt die mietende Partei, die vermietende Partei zum freihändigen Abverkauf sowie bei fehlender Deckung der Verkaufskosten im Verkaufserlös zur Entsorgung jeweils auf Rechnung der mietenden Partei.

Anbringen von Werbematerial und Miete Werbeflächen kann sofort und jederzeit vom Besitzer untersagt werden. Dies ist ohne Kündigungsfrist möglich.

§ 3. Gebrauchsrecht des Mieters

Die Vermietung erfolgt ausschließlich als Nutzung von Werbeplakatflächen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nicht erlaubt.

§ 4. Mietzins

keiner

§ 5. Erhaltungspflicht des Mieters, Haftung

Die mietende Partei verpflichtet sich den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen nach Beendigung des Bestandverhältnisses unter Berücksichtigung normaler Abnutzung zurückzustellen.

Die mietende Partei verpflichtet sich, den Mietgegenstand zu warten.

Die Vermietende Partei übernimmt keinerlei Verantwortung über den Zustand und Inhalt der angebrachten Werbungen auf den Werbeflächen. Die mietende Partei ist verantwortlich über den Zustand der Werbung auf den Werbeflächen. Für den Inhalt ist die mietende Partei voll verantwortlich.

Die vermietende Partei übernimmt keinerlei Haftung über den Inhalt der Werbung. Die vermietende Partei übernimmt keiner Haftung bei Vandalismus, bei Zerstörung durch höher Gewalt oder bei Zerstörung der Werbeflächen und Werbeplakate durch Dritte

§ 6. Änderungen am Mietgegenstand

Die mietende Partei ist verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderung der Werbeflächen zur Durchführung von Veränderungen in anderen Bestandobjekten zu dulden, wenn ihr dies bei Abwägung aller Interessen zumutbar ist. In diesem Fall ist die mietende Par-

tei angemessen zu entschädigen.

Die mietende Partei ist verpflichtet, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere alle baurechtlichen Vorschriften, einzuhalten. Soweit der Hauseigentümer den Behörden für die Einhaltung derartiger Vorschriften verantwortlich ist, wird die mietende Partei über jeweilige Aufforderung der vermietenden Partei unverzüglich alle Maßnahmen treffen, die zur Einhaltung derartiger Vorschriften notwendig sind, und die vermietende Partei schadlos halten.

Bei Beendigung des Bestandverhältnisses kann die vermietende Partei die Herstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen. Tut sie dies nicht, gehen sämtliche Investitionen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum der vermietenden Partei über.

§ 9. Untervermietung

Eine Untervermietung oder Weitergabe des Werbeflächen ist der mietenden Partei untersagt.

§ 10. Kosten und Gebühren

Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages im Betrag von € 0,- trägt die mietende Partei. Die amtlichen Kosten der Vergebührung dieses Vertrages trägt ebenfalls die mietende Partei. Diese verpflichtet sich auch, die vermietende Partei hinsichtlich einer Gebührenmithaftung völlig schad- und klaglos zu halten.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Mietgegenstand entfallende Bruttomietzins (Miete für Werbeflächen, öffentlichen Abgaben, Umsatzsteuer etc) jährlich € 0.-€ beträgt. Die Mietvertragsgebühr beträgt daher €

.

§ 11. Sonstige Bestimmungen

Die Haftung der vermietenden Partei für die der mietenden Partei zufolge leichter Fahrlässigkeit entstandener Vermögensschäden wird ausgeschlossen.

Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen wurden.

Das Betreten des Gartens durch die mietende Partei ist verboten.

Solange der vermietenden Partei nicht eine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Adresse des Mietobjektes mit der Wirkung, dass sie der mietenden Partei als zugekommen gelten.

Dieser Mietvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welcher jeder Vertragsteil eine

erhält.

Gerichtbarkeit: Bezirksgericht in Eferding